

Endnutzer Lizenzvertrag

zwischen

Dr. Frank Hessler
Hauptstraße 55
01909 Großharthau-Bühlau

nachfolgend als „Nutzer“ bezeichnet

und der

O.Meany - Medical Data & Project Management GmbH
Nordostpark 51
90411 Nürnberg

nachfolgend als „O.Meany“ bezeichnet

über die Nutzung des internetbasierenden Dokumentationsdienstes iDocLive® und die Teilnahme am PraxisRegister Schmerz.

Vertragsnummer: idl2018-90356

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. O.Meany erteilt dem Nutzer und dieser akzeptiert für die Dauer des Vertragszeitraums eine persönliche, eingeschränkte, einfache, nicht übertragbare, nicht abtretbare und widerrufbare Lizenz zur Nutzung der internetbasierenden Dokumentationssoftware iDocLive® und zur Teilnahme am PraxisRegister Schmerz.
- 1.2. Für die Nutzung des Vertragsgegenstandes gelten neben diesem Lizenzvertrag die zugehörigen Endnutzer Lizenzvereinbarungen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Unterzeichnung aktuellen Version. Diese sind als Anlage 1 diesem Nutzungsvertrag beigelegt und somit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

2. Pflichten des Nutzers

- 2.1. Der Nutzer verpflichtet sich zur Beachtung dieses Lizenzvertrages und der Vereinbarungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2. dieses Vertrages. Er verpflichtet sich weiter zur Information aller seiner Mitarbeiter, Einhaltung der genannten Lizenzvereinbarungen und deren Durchsetzung im Rahmen des ihm während seiner Nutzung von iDocLive® obliegenden Lizenzrechts.

3. Vergütung, Nutzungs-/Lizenzkosten

- 3.1. Die Kosten für die Nutzung der Dokumentationsdienstleistungen von iDocLive® betragen monatlich € 40,- zzgl. MwSt. (derzeit 19% entsprechend € 7,60).
- 3.2. Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. entfallen entsprechend einer gesonderten Kooperationsvereinbarung im Rahmen deren zeitlicher Gültigkeit und für die Dauer der individuellen DGS-Mitgliedschaft des Nutzers die unter 3.1 genannten Nutzungskosten. Zur Gewährleistung einer entsprechenden Überprüfung gestattet der Nutzer O.Meany eine regelmäßige Prüfung seines Mitgliedsstatus bei der DGS.
- 3.3. Durch die nachfolgende Auswahl einer von zwei Vertragsversionen (kostenfrei als DGS-Mitglied bzw. kostenpflichtig als Nichtmitglied) entscheidet der Nutzer über die für ihn zutreffenden Lizenzkosten:

- Ich bin Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. und werde iDocLive® im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen der DGS und O.Meany und entsprechend der Angaben in diesem Endnutzer Lizenzvertrag sowie den zugehörigen Lizenzvereinbarungen kostenfrei nutzen.

DGS-Mitgliedsnummer:

- Ich bin kein Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. und werde iDocLive® entsprechend der Angaben in diesem Endnutzer Lizenzvertrag sowie den zugehörigen Lizenzvereinbarungen gegen eine monatliche Lizenzgebühr in Höhe von € 40,- zzgl. MwSt. nutzen. Zur Gewährleistung meiner sich aus Ziffer 3.3 ergebenden Lizenzzahlungen ermächtige ich O.Meany widerruflich, die zu entrichtenden Beträge bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen und ergänze die hierfür notwendigen Angaben auf dem beiliegenden Formblatt (siehe Anlage). Eine kostenpflichtige Nutzung von iDocLive® ist ohne diese Angaben nicht möglich.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für die Nutzung von iDocLive® und die Teilnahme am PraxisRegister Schmerz eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (d.h. von bis zu 12 Monaten) und eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Kündigungen durch den Nutzer haben in Schriftform zu erfolgen. Maßgeblich für eine fristgerechte Kündigung ist der Poststempel des Kündigungsschreibens.

5. Widerrufsrecht

- 5.1. Der Nutzer hat das Recht diesen Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Diese Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht bevor der Nutzer diese Belehrung in Textform erhalten hat und nicht bevor er

von O.Meany entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EG BGB unterrichtet wurden.

- 5.2. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Nutzer O.Meany mittels einer eindeutigen Erklärung in Form eines mit der Post versandten Briefes über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- 5.3. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Nutzer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist (Datum des Poststempels) absendet.
- 5.4. Widerruft der Nutzer einen kostenpflichtigen Vertrag, ist O.Meany verpflichtet alle Zahlungen, die es vom Nutzer erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei O.Meany eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet O.Meany dasselbe Zahlungsmittel, das der Nutzer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit dem Nutzer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Nutzer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 5.5. Hat der Nutzer bei Vertragsabschluss verlangt, dass ihm die Dienstleistungen von O.Meany bereits während der o.g. Widerrufsfrist bereit gestellt werden sollen, so hat er O.Meany einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er O.Meany von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. Gerichtsstand und geltendes Recht, Schlichtungsverfahren

- 6.1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit O.Meany gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 6.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall von Meinungsverschiedenheiten vor Einschaltung der Gerichte ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

Als Nutzer

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Für die O.Meany Medical Data & Project Management GmbH

Nürnberg, den 22.05.2018



i.V. Gert Lankes

(Dieser Vertrag wurde elektronisch genehmigt und ist auch ohne Originalunterschrift gültig)

Anlagen:

A1 idoclive® Endnutzer-Lizenzvereinbarungen V1.7

A2 idoclive® Auftragsdatenverarbeitung V1.2

A3 idoclive® Technische und organisatorische Maßnahmen V1.2

Präambel

Die O.Meany – Medical Data & Project Management GmbH (nachfolgend „O.Meany“) hat von der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. (nachfolgend „DGS“) den Auftrag zur Entwicklung und Betreuung des PraxisRegister Schmerz, der treuhänderischen Verwaltung der dort gesammelten Daten und deren wissenschaftlicher Verwertung im Rahmen definierter Versorgungsforschungsprojekte erhalten.

Mit dem PraxisRegister Schmerz streben DGS und O.Meany unter anderem an:

- systematisch Informationen über die wesentlichen demographischen und schmerzmedizinisch relevanten Daten von Patienten zu sammeln, die heute behandelt werden,
- schmerzmedizinisch tätige Einrichtungen bei der Umsetzung (d.h. Einrichtung und Unterhaltung) eines hochwertigen Schmerzdokumentationssystems zu unterstützen,
- Angaben zu Häufigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit/Verträglichkeit medikamentöser wie nicht-medikamentöser Behandlungsverfahren der täglichen Praxis zu sammeln,
- die Grundlage für eine externe Qualitätssicherung und einrichtungsspezifische Effektivitätsanalysen zu schaffen um die teilnehmenden schmerzmedizinischen Einrichtungen bei der Optimierung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nachhaltig zu fördern,
- schmerzmedizinische Einrichtungen lokal, regional und überregional zu vernetzen um auf diesem Weg sowohl die Umsetzung multimodaler und interdisziplinärer Versorgungsprojekte zu fördern als auch praxis-/patientennahe klinische Versorgungsforschungsprojekte zu ermöglichen.

Zur Durchführung dieses Auftrages schließt O.Meany mit interessierten Einrichtungen (nachfolgend „Nutzer“) einen Vertrag über die Nutzung des internetbasierenden Schmerzdokumentationssystems iDocLive®, welcher verpflichtende Grundlage bzgl. einer Teilnahme der Einrichtung am PraxisRegister Schmerz ist.

Datenschutz und Datensicherheit sind zentrale und häufig diskutierte Themen bei der Nutzung von Internetdiensten, insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten abgefragt oder eine internetbasierende Dokumentationssoftware zu Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen bei der Nutzung des online-Dokumentationsservice iDocLive® ist für die DGS wie auch für O.Meany ein zentrales Anliegen, um Endnutzern bestmögliche Sicherheit und Transparenz im Umgang mit den von ihnen dokumentierten Daten zu ermöglichen.

Als Unternehmen der Privatwirtschaft unterliegt O.Meany den Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Gleichzeitig ist es als Dienstleister für Ärzte und Patienten den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der ärztlichen Praxis (DÄB 2014 (111); 21: A963-972) sowie der Deklaration des Weltärztebundes zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen (entsprechend der aktuellen Revision vom Oktober 2013) verpflichtet. O.Meany hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass diese Vorschriften – insbesondere über den Datenschutz – beachtet werden.

Alle Informationen, Dokumente, Grafiken und online-Dienstleistungen, die von O.Meany über den online Dokumentationservice iDocLive® im World Wide Web zu Verfügung stellt, sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen sorgfältig überprüft worden. Sie entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften bzw. Standards ärztlicher Ethik.

1 Geltungsbereich und Vertragsinhalt

- 1.1 Die O.Meany – Medical Data & Project Management GmbH, Nordostpark 51, 90411 Nürnberg (Sitz der Gesellschaft: Nürnberg,

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg, HRB 19997; nachfolgend „O.Meany“ genannt) erbringt Dienstleistungen für Endnutzer aufgrund ihrer AGB sowie der jeweiligen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Nutzungsbedingungen bzw. Lizenzvereinbarungen konkreter Dienstleistungen/ Programme und Preislisten (Vertragsbedingungen). Die vorliegenden Endnutzer Lizenzvereinbarungen (nachfolgend auch „EULA“) regeln das zwischen dem Endnutzer (nachfolgend auch „Nutzer“ genannt) und O.Meany begründete Nutzungsverhältnis hinsichtlich der in Ziff. 3 ff und 4 ff genannten Leistungen, Rechte und Pflichten im Rahmen des Dokumentationsdienstes iDocLive® (nachfolgend „iDocLive®“ genannt) und des PraxisRegisters Schmerz.

Diese Lizenzvereinbarungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Vereinbarungen abweichende Bedingungen des Nutzers werden nicht anerkannt, es sei denn O.Meany hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Diese Vereinbarungen gelten auch dann, wenn O.Meany in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vereinbarungen abweichenden Bedingungen des Nutzers die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.

- 1.2 Vorbehaltlich der uneingeschränkten und ständigen Einhaltung der allgemeinen Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung, insbesondere der Zahlung aller gültigen Lizenzgebühren, erteilt O.Meany dem Endnutzer und akzeptiert dieser eine persönliche, eingeschränkte, einfache, nicht übertragbare, nicht abtretbare, widerrufbare Lizenz zur Nutzung der Dokumentationssoftware iDocLive® während des Vertragszeitraums ausschließlich zu den in diesem EULA genannten zulässigen Zwecken. Im Sinne dieser Lizenzvereinbarung umfasst die Software „iDocLive®“ alle Updates, Verbesserungen, Änderungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen von iDocLive®, die von O.Meany vorgenommen und Endnutzern über die Website von iDocLive® zur Verfügung gestellt werden. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist O.Meany nicht zur Bereitstellung von Updates, Verbesserungen, Änderungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen der Software verpflichtet.
- 1.3 iDocLive® ist nicht dazu bestimmt automatisiert und ohne die erforderliche Fach- und Sachkenntnis medizinische Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen für und während Behandlungen von Patienten zu ergreifen!
- 1.4 iDocLive® ist kein Medizinprodukt im Sinne der EU Richtlinie 2017/745 (Medical Device Regulation; MDR).
- 1.5 Die Inanspruchnahme von iDocLive® setzt einen Internetzugang, das Vorhandensein internetfähiger Endgeräte sowie die Verfügbarkeit geeigneter Internetbrowser voraus. Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die iDocLive® liegt allein in der Verantwortung des Endnutzers. Diesbezüglich gilt:
- Die internetfähigen Endgeräte (Tablets, Notebooks, Desktop-PCs, etc.) sowie die für die Nutzung des Internets notwendige Software (Internet-Browser) sind nicht Gegenstand dieser Lizenzvereinbarungen. Erwerb, Wartung und Betrieb entsprechender Endgeräte obliegen dem Nutzer. Aufgrund technologischer Unterschiede zwischen verschiedenen Endgeräten (insbesondere unterschiedlichen Rechenleistungen und/oder Grafikprozessoren) sind unterschiedliche Geschwindigkeiten/Darstellungen der von O.Meany mit iDocLive® bereit gestellten online-Dokumentationsdienste möglich. O.Meany weist hiermit darauf hin, dass sich nach dem aktuellen Stand der Technik trotz größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt Programmfehler nicht mit 100%iger Sicherheit ausschließen lassen, und dass es aufgrund nicht durch O.Meany zu verantwortender und seitens der jeweiligen Hersteller nicht öffentlich bekannt gemachter Hard-/Softwarebesonderheiten nicht möglich ist, Software zu entwickeln, die auf jedem derzeit und zukünftig verfügbaren Endgerät in jedem Fall problemlos läuft. Auf Anforderung stellt O.Meany eine Liste geeigneter Endgeräte zu Verfügung bei deren Verwendung O.Meany eine problemlose Nutzung von iDocLive® garantiert.
 - Aus Datenschutz-rechtlichen Gründen müssen alle für die Schreib-/Lese-Nutzung durch iDocLive® verwendeten Endgeräte individuell

eindeutig identifiziert und im Rahmen einer mittelbaren Zwei-Faktor-Authentifizierung autorisiert werden. Endgeräte die (z.B. im Rahmen der Selbstdokumentation durch Patienten) ausschließlich zur Dateneingabe verwendet werden, bedürfen keiner spezifischen Vorab-Authentifizierung.

- O.Meany gewährleistet die Bereitstellung einer lauffähigen Version seines Dokumentationsdienstes iDocLive® auf aktuellen Internetbrowsern und stellt auf Anforderung eine Liste geprüfter Programme zu Verfügung. Aufgrund nicht durch O.Meany zu verantwortenden Änderungen der Programmstruktur der verfügbaren Internetbrowser durch die jeweiligen Hersteller kann jedoch keine grundsätzliche Garantie für die Funktionsfähigkeit dieser Endnutzerprogramme übernommen werden.
 - Bei Telekommunikationsdienstleistungen wie iDocLive® hängen die maximalen Übertragungsraten vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab. Der für die Nutzung von iDocLive® notwendige Internetzugang ist nicht Gegenstand dieser Lizenzvereinbarungen. Hinsichtlich des Internetzugangs gelten die zwischen dem Nutzer und seinem jeweiligen Internetzugangsanbieter vereinbarten Bedingungen.
 - Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Dienstleistungen von O.Meany können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen von O.Meany oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die O.Meany zur Erfüllung seiner Pflichten bzw. der Nutzer zur Nutzung der Dienste von O.Meany benutzt.
- 1.6 O.Meany behält sich vor, diese Lizenzvereinbarungen sowie Leistungs- und Produktbeschreibung zu iDocLive® jederzeit zu ändern, wenn die Änderung:
- wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird und/oder
 - einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient
 - und soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Nutzer genutzten Dienste ergeben oder seitens O.Meany ein alternativer Dienst zu Verfügung gestellt wird, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet.

O.Meany wird dem Nutzer derartige Änderungen mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Nutzers, kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen. In der Änderungsmitteilung weist O.Meany den Nutzer auf sein Kündigungsrecht hin.

2 Nutzungsverhältnis

- 2.1 Der das Nutzungsverhältnis begründende Endnutzer Lizenzvertrag über die Nutzung von iDocLive® kommt durch einen Auftrag des Nutzers in Form der online-Registrierung, einen schriftlichen Vertrag und eine nachfolgende Auftragsbestätigung durch O.Meany zustande. Mit diesem Lizenzvertrag erklärt der Nutzer sein Einverständnis mit den hier formulierten Nutzungsbedingungen, insbesondere auch mit der Verarbeitung/Nutzung der von ihm dokumentierten Informationen im Rahmen klinischer Versorgungsforschungsprojekte. Nachdem sich der Nutzer auf der Webseite www.iDocLive.de (nachfolgend „Portal“ genannt) unter Angabe eines Benutzernamens und Passworts vollständig registriert und via DocCheck als in Deutschland approbierter Arzt authentifiziert hat, erhält er via Email einen Vertrag zugesandt. Sobald dieser vom Nutzer unterzeichnet und im Original bei O.Meany vorliegt, schaltet O.Meany das gesamte Leistungsspektrum von iDocLive® zur Nutzung durch den Nutzer frei und informiert diesen via Email.
- 2.2 Die Nutzung von iDocLive® setzt – unabhängig davon ob der Nutzer im Rahmen seiner Mitgliedschaft bei der Deutschen Gesellschaft für

Schmerzmedizin (DGS) e.V. die kostenfreie, oder ohne DGS-Mitgliedschaft die kostenpflichtige Version von iDocLive® nutzt – die Bereitschaft voraus, alle nichtidentifizierenden Parameter dem PraxisRegister Schmerz für medizinische Versorgungsforschungen zu Verfügung zu stellen und die Einhaltung der hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (siehe hierzu insbesondere Ziffer 4 ff) sicher zu stellen.

- 2.3 Soweit durch die Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu denen O.Meany über oder im Rahmen der Internetnutzung parallel zu iDocLive® ggf. den Zugang vermittelt, Vertragsverhältnisse begründet werden, geschieht dies ausschließlich zwischen dem jeweiligen anderen Anbieter und dem Nutzer. Ein solches Vertragsverhältnis begründet keinerlei Ansprüche gegenüber O.Meany. Insbesondere übernimmt O.Meany keine Haftung für die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen.

3 Rechte und Pflichten von O.Meany

- 3.1 O.Meany stellt Nutzern die internetbasierende Dokumentationssoftware iDocLive® zur Versorgung schmerzkranker Patienten sowie entsprechende Serverkapazitäten für eine kontinuierliche [24/7 (99,9% Tier 3 – vgl. TIA-942 Data Center Standards Overview)] online-Verfügbarkeit der dokumentierten Patientendaten zu Verfügung.

Angekündigte Wartungsarbeiten zählen nicht als Ausfallzeit. Wartungen werden nach Möglichkeit mittwochs zwischen 15:00 und 17:00 Uhr durchgeführt.

- 3.2 iDocLive® ist ein – zum Zweck der Routineversorgung von Schmerzpatienten optimiertes und durch automatisierte Algorithmen unterstütztes – Programm zur elektronischen Dokumentation von Patienten- und Nutzerangaben, Aufbereitung dokumentierter Daten in Form tabellarischer und graphischer Übersichten sowie zur automatisierten Erstellung schriftlicher Berichte. Unter anderem umfasst iDocLive® eine Reihe validierter Selbstauskunftsinstrumente für Patienten mit akuten und chronischen Schmerzen, die – entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. – bei der Versorgung schmerzkranker Patienten zum Einsatz kommen können. Parallel hierzu ermöglicht iDocLive® die Dokumentation patienten- bzw. behandlungsspezifischer und Praxis-/Zentrums-spezifischer Informationen.

- 3.3 O.Meany trägt (u.a. durch geeignete Pseudonymisierungsverfahren) dafür Sorge, dass weder bei der Nutzung von iDocLive® zum Zweck der individuellen Patientenversorgung, noch bei der Nutzung der Daten im Rahmen klinischer Versorgungsforschungsprojekte eine unzulässige Offenbarung von Patientendaten erfolgt (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

- 3.4 O.Meany stellt durch qualifizierte elektronische Signaturen und dem jeweiligen Stand von Technik und Wissenschaft entsprechende kryptographische Algorithmen (siehe BSI-TR-03116-1) sicher, dass der Zugriff Unbefugter auf Patientendaten und -dokumente ausgeschlossen ist.

- 3.5 O.Meany trägt dafür Sorge, dass identifizierende bzw. personenbezogene (d.h. den individuellen Patienten nachweisende Variablen wie z.B. Name, Vorname, Adresse, etc.) und medizinische Daten (d.h. z.B. Angaben zur Schmerzkrankung, Laborbefunde und Medikamente, etc.) getrennt voneinander verschlüsselt und gespeichert werden. Eine Verknüpfung beider Datensätze erfolgt ausschließlich durch den für die medizinische Patientenversorgung verantwortlichen Nutzer auf/in seinen jeweiligen autorisierten Endgeräten.

- 3.6 Im Rahmen medizinischer Versorgungsforschungsprojekte durchgeführte Auswertungen/Analysen erfolgen ausschließlich unter Verwendung der pseudonymisierten medizinischen Patientendaten (d.h. ohne konkreten Bezug zu bestimmten Patienten). Ihre Bereitstellung und Nutzung stellt – insbesondere unter Berücksichtigung des Erlaubnistatbestandes infolge der ausdrücklichen Einwilligung durch den Patienten (siehe u.a. Ziff. 4.7) – weder eine Offenbarung von Patientengeheimnissen, noch eine Schweigepflichtverletzung dar.

3.7 Zur Gewährleistung eines Beschlagnahmeschutzes gem. § 97 Abs. 2 StPO gewährleistet O.Meany eine Speicherung der verschlüsselten medizinischen Daten getrennt von anderen Datenarten entsprechend den aktuellen Empfehlungen zu ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis (siehe DÄB 2014 (111); 21: A963-972).

4 Rechte und Pflichten des Nutzers

4.1 Der Nutzer wird die bei der online-Registrierung abgefragten Angaben wahrheitsgemäß beantworten und O.Meany Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitteilen. Für Änderungsmitteilungen stellt O.Meany dem Nutzer auf dem Portal einen webbasierten Administrationsdialog zur Verfügung.

4.2 Der Nutzer wird sein Passwort sowie alle Daten, die einen unbefugten Zugang über sein Nutzerkonto ermöglichen, geheim halten und sie unverzüglich ändern oder von O.Meany ändern lassen, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass unbefugte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Der Nutzer haftet auch für Dritte, die – unter Verwendung seiner jeweiligen Zugangsdaten – befugt oder unbefugt iDocLive® nutzen oder genutzt haben. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer eine unbefugte Nutzung nicht zu vertreten hat. Dem Nutzer obliegt der Nachweis, dass er eine solche Nutzung nicht zu vertreten hat.

4.3 Der Nutzer wird den Zugang zu den für die Nutzung von iDocLive® autorisierten Endgeräten kontrollieren und die Nutzung dieser Geräte sowie den darüber erfolgenden Datenzugriff in seiner Einrichtung sowohl auf solche Personen beschränken die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, als auch auf solche, die dem Straftatbestand des § 203 StGB unterliegen wie z.B. Angehörige anderer Heilberufe und Gesundheitsfachberufe, deren Ausbildung oder Berufsbezeichnung staatlich geregelt sind (z. B. Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Angehörige der Pflegeberufe). Gleiches gilt für die berufsmäßig tätigen Gehilfen der Ärzte und sonstigen Heilberufe, wie Medizinische Fachangestellte (MFA) oder medizinisch-technische Assistenten (siehe hierzu auch: DÄB 2014 (111); 21: A963-972).

4.4 Nach Vertragsschluss (Ziffer 2.1) und Eingabe seines Benutzernamens und Kennwortes ist der Nutzer berechtigt, iDocLive® zu nutzen.

4.5 Der Nutzer wird iDocLive® nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung von Schmerzpatienten verwenden und iDocLive® nicht für sonstige kommerzielle wie nichtkommerzielle Zwecke nutzen.

4.6 Die Teilnahme von Nutzern und Patienten an iDocLive® ist in jedem Fall freiwillig.

4.7 Die Übermittlung von Patientendaten durch den Nutzer (Arzt) ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO, bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO zulässig, wenn sie durch eine Einwilligung des Patienten legitimiert ist. Aus diesem Grund wird der Nutzer in jedem Fall vor Nutzung von iDocLive® sicherstellen, dass er über die für die Übermittlung von Patientendaten gesetzlich notwendige rechtliche Befugnis im Sinne von § 203 StGB – in Form einer schriftlichen Einwilligungserklärung seiner Patienten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO, bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a, h DS-GVO iVm. § 67b SGB X, § 22 Abs. 1 lit. b BDSG 2017) – verfügt und der Patient damit ausdrücklich nicht nur in Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zum Zweck der individuellen medizinischen Versorgung einwilligt, sondern konkret auch in die pseudonymisierte Nutzung im Rahmen klinischer Versorgungsforschungsprojekte durch das PraxisRegister Schmerz (Artt. 6 Abs. 1 lit. a, 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO).

4.8 Verweigert ein Patient sein Einverständnis, ist eine Nutzung von iDocLive® durch den Nutzer für den jeweiligen individuellen Behandlungsfall ausgeschlossen! Zur Vermeidung sich möglicherweise aus dieser Nichtteilnahme ergebender negativer Konsequenzen empfiehlt sich die alternative Verwendung geeigneter konventioneller Dokumentationsinstrumente (z.B. des Deutschen Schmerzfragebogens oder des Deutschen Schmerztagebuchs).

4.9 Hat der Patient einmal seine Einwilligung gegeben, so besitzt diese – unter unveränderten Verhältnissen/Umständen – solange

weiterhin Gültigkeit, bis sie vom Betroffenen widerrufen wird. Der Patient ist auf sein Widerrufsrecht gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 DS-GVO hinzuweisen. Bei Kindern unter 16 Jahren ist gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung zu erteilen.

4.10 Widerruft ein Patient seine Einwilligung, so gilt dieser Widerruf für alle zukünftigen Datenerhebungen mit iDocLive®, besitzt jedoch keine Rückwirkung! Insbesondere kommt eine sich aus dem Widerruf der Einwilligungserklärung ergebende rückwirkende Löschung patientenbezogener Daten gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b, e DS-GVO u.a. auch deshalb nicht in Betracht, weil ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren sind, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften noch längere Aufbewahrungspflichten bestehen (vgl. § 10 Abs. 3 MBO-Ä, § 630f Abs. 3 BGB sowie § 57 Abs. 2 BMV-Ä). Der Widerruf der Einwilligung eines Patienten kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4.11 Mit der Unterzeichnung des Endnutzer Lizenzvertrages erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass sämtliche in Zusammenhang mit iDocLive® erfassten medizinischen Daten – soweit datenschutzrechtlich zulässig – zum Zwecke der medizinischen Versorgungsforschung durch das PraxisRegister Schmerz elektronisch gespeichert, bearbeitet und analysiert werden dürfen. Darüber hinaus überträgt der Nutzer O.Meany das zeitlich unbegrenzte und uneingeschränkte Recht für die unentgeltliche Verwendung der Ergebnisse dieser Versorgungsforschungen entsprechend dem Kooperationsvertrag mit der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. und erklärt sich auch mit entsprechenden Veröffentlichungen bzw. Publikationen in jedweder Form einverstanden, solange keine nutzerspezifischen Informationen und/oder Interna verwendet werden.

4.12 Der Nutzer wird O.Meany auftretende Fehler unverzüglich mitteilen und bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, O.Meany auf Anforderung ggf. Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse und Behebung des Fehlers geeignet sind.

5 Verantwortlichkeit für Inhalte

5.1 O.Meany stellt sicher, dass technisch korrekt übermittelte Daten in unveränderter bzw. ausschließlich durch den Nutzer via iDocLive® zu ändernder oder änderbarer Form gespeichert und/oder für nachfolgende Bearbeitungen/Verwertungen durch den Nutzer bereit gestellt werden und gewährleistet eine Protokollierung der jeweiligen Maßnahmen in einem Log-Protokoll.

5.2 O.Meany haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über iDocLive® dokumentierten Informationen. Insbesondere haftet O.Meany nicht für fehlende oder unvollständige (z.B. weil a) seitens der verantwortlichen Nutzer aufgrund von Handhabungsfehlern oder b) aufgrund unvorhersehbarer technischer Probleme von Internetverbindung oder Netzkapazität nicht oder nicht korrekt dokumentierter oder übermittelter) Informationen, etc. Eine Imputation (Ergänzung) fehlender Angaben durch O.Meany zum Zweck einer Vervollständigung medizinischer Versorgungsdaten erfolgt im Rahmen der Verwendung von iDocLive® nicht! Im Rahmen statistischer Auswertungen können zu Zwecken der Versorgungsforschung ggf. geeignete konservative Imputationen (z.B. „last observation carried forward“, LOCF, etc.) vorgenommen werden, um die Durchführung entsprechender biometrischer Auswertungsverfahren (z.B. zu Verlaufsanalysen, etc.) zu ermöglichen.

5.3 O.Meany haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der ggf. über das oder parallel zum Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter.

5.4 O.Meany trägt durch die Einhaltung angemessener – dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender – technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen nicht nur den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung sondern im

Rahmen der Nutzung von iDocLive® auch den Sicherheitsbedürfnissen des Nutzers. Hierzu führt O.Meany regelmäßige Überprüfungen der Datenbanken, der Datenbankserver, des Portals und der Dokumentationssoftware iDocLive® durch, unterzieht diese einer Überprüfung, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren, Trojaner, etc.) enthalten und trifft ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen.

Details hierzu finden Sie in Anlage 3.

5.5 Die über das oder parallel zum Portal via Internetbrowser erreichbaren und abrufbaren Inhalte, die nicht eigene Inhalte von O.Meany sind, unterliegen keiner Überprüfung durch O.Meany, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren, Trojaner, etc.) enthalten.

6 Urheber-, Eigentums- und Nutzungs-/Lizenzrechte

6.1 Die Software iDocLive® ist durch internationale Urheberrechtsgesetze, -verträge und andere Gesetze geschützt. O.Meany besitzt und behält alle Rechte, das Eigentum und alle Ansprüche an der Software, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte. Diese EULA überträgt dem Endnutzer kein Eigentum an der Software.

O.Meany erteilt dem Nutzer und dieser akzeptiert für die Dauer des Vertragszeitraums eine persönliche, eingeschränkte, einfache, nicht übertragbare, nicht abtretbare und widerrufbare Lizenz zur Nutzung der internetbasierenden Dokumentationssoftware iDocLive® vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die in dieser EULA oder in den Geschäftsbedingungen enthalten sind.

6.2 Mit Vertragsabschluss erhält der Nutzer das Recht – für die jeweilige Laufzeit und entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen – das Portal und das Programm iDocLive® zu nutzen. Die von dem Nutzer entsprechend dieser Vereinbarung und seinem Lizenzvertrag dokumentierten Daten sind (und bleiben) Eigentum des Nutzers und werden von O.Meany in dessen Auftrag und im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. treuhänderisch verwaltet und gesichert.

Unabhängig davon überträgt der Nutzer an O.Meany (entsprechend Abschnitt 4.11) das zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den entpersonalisierten bzw. pseudonymisierten medizinischen Daten zum Zwecke medizinischer Versorgungsforschungen im Rahmen des PraxisRegisters Schmerz. Hiervon unberührt bleibt das Eigenverwertungsrecht des Nutzers für alle von ihm dokumentierten Daten sowie für alle ihm von O.Meany im Rahmen seines Dokumentationsdienstes iDocLive® zu Verfügung gestellten Dienstleistungen.

6.3 Der gesamte Inhalt von iDocLive®, des zugehörigen Portals und der mit iDocLive® verbundenen Webseiten ist geistiges Eigentum von O.Meany und unterliegt dem Schutz des Urheberrechts. Nutzer dürfen den Inhalt dieser Webseiten entsprechend der vorliegenden Lizenzvereinbarungen für die medizinische Versorgung von Schmerzpatienten verwenden, jedoch keinerlei Teile davon für den eigenen, privaten Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Die Software iDocLive® darf nicht vervielfältigt, weitergegeben oder dekompiert (d.h. in den Quellcode rückübersetzt) werden, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese EULA oder durch ein Gesetz erlaubt ist.

6.4 Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Webseite iDocLive® sowie Teilen hiervon, gleich welcher Art, ist unzulässig.

7 Missbrauch

7.1 Der Nutzer verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten von O.Meany sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- keine Eingriffe in Telekommunikationsnetze vorzunehmen
- die internetbasierenden Dienstleistungen von O.Meany nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen

- keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten („Spam“) zu erstellen und/oder weiterzuleiten

- keine Rechte Dritter, insbesondere keine nationalen oder internationalen Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Markenrechte) zu verletzen

- Dienstleistungen von O.Meany nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen er aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z. B. Verbindungen zu Werbetreibenden);

- nicht gegen strafrechtliche Vorschriften zu verstoßen, insbesondere §§ 184 ff. StGB (Verbreitung pornographischer Schriften), §§ 86 f. StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Androhung von Straftaten), § 129a Abs. 3 StGB (Werbung für eine terroristische Vereinigung), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) sowie nicht gegen Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen und keine Inhalte zu übermitteln oder darauf hinzuweisen, die ehrverletzende Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten

- die von O.Meany bereit gestellten Dienste/Leistungen nicht an Dritte weiter zu geben.

7.2 Der Nutzer ist hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in iDocLive Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

7.3 Der Nutzer haftet gegenüber O.Meany für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus den Ziffern 7.1 und 7.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt O.Meany von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Nutzer obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

7.4 Verstößt der Nutzer gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 oder 7.2 ist O.Meany berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Nutzer gegenüber O.Meany auf Schadenersatz, und O.Meany ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

7.5 O.Meany behält sich das Recht vor und der Endnutzer berechtigt O.Meany dazu, Nutzungsdaten von iDocLive® zu erheben, einschließlich Lizenzschlüsselnummern, IP-Adressen genehmigter/autorisierter Endgeräte oder anderer jeweiliger Gerätekennungen (einschließlich MAC-Adresse oder UDID), Domainanzahlungen und anderer Daten, die für relevant gehalten werden, um sicherzustellen, dass iDocLive® in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung genutzt wird. O.Meany ist berechtigt, diese Daten zu nutzen, solange Endnutzer dabei nicht persönlich identifiziert werden, um Produkte, Dienstleistungen und Technologien zu betreiben, bereitzustellen, zu verbessern und weiterzuentwickeln, um eine betrügerische oder unangemessene Nutzung von iDocLive® und sonstigen Dienstleistungen und Technologien von O.Meany zu verhindern oder zu untersuchen, um Forschung und Entwicklung zu betreiben sowie für andere, in dieser Lizenzvereinbarung beschriebene Zwecke.

8 Sperre

8.1 O.Meany ist berechtigt, den „Schreibzugriff“ zu iDocLive® jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn iDocLive® einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt im Sinne der Ziffern 7.1 oder 7.2 aufweist oder der Nutzer eine Leistung entgegen den Bestimmungen der Ziffern 4 ff oder 7 ff nutzt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziff. 12.2 bleibt unberührt.

Zur Sicherstellung seiner besonderen Verpflichtungen im Rahmen der Patientenversorgung behält der Nutzer trotz der „Schreibsperre“ via iDocLive® einen Lese-Zugriff auf bereits dokumentierte Daten – auch mit der Möglichkeit eigenverantwortlich eine Hardcopy der von ihm

bis dahin dokumentierten Daten für seine Unterlagen zu erstellen. Auf Antrag erstellt O.Meany gegen Gebühr eine entsprechende Sicherung.

9 Datenschutz

9.1 Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit iDocLive® stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus vertraulich zu behandeln (siehe hierzu auch Ziffer 14 ff).

9.2 O.Meany und der Nutzer werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2017), den Sozialgesetzbüchern (SGB), dem Telemediengesetz (TMG) einhalten, sowie die besonderen rechtlichen Bestimmungen bzgl. ärztlicher Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB), gesetzlichen Offenbarungspflichten, Patienteninformation und Patienteneinverständnis im Umgang mit personenbezogenen Daten beachten.

9.3 Alle Daten werden redundant auf besonders geschützten Servern in deutschen Rechenzentren gespeichert. O.Meany stellt insofern die Einhaltung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO sicher, um unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Insbesondere werden die zu Verfügung gestellten Daten durch zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder Zugriff unberechtigter Personen geschützt sowie im Rahmen der Erhebung und Verarbeitung ausschließlich verschlüsselt übertragen.

Details hierzu finden Sie in Anlage 3.

Der Datenzugriff ist – neben dem Nutzer – nur wenigen, besonders befugten Personen bei O.Meany möglich, die mit der technischen, medizinischen oder biometrischen Betreuung der Server bzw. der auf ihnen gespeicherten Daten befasst sind. Unabhängig von ihrer jeweiligen beruflichen Qualifikation und/oder Funktion unterliegen alle mit dem Portal und/oder iDocLive® befassten Mitarbeiter bei O.Meany der ärztlichen Schweigepflicht.

9.4 O.Meany stellt dem Nutzer via iDocLive® zur Einholung der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung Betroffener zur nicht-personenbezogenen Speicherung und kollektiven Verarbeitung seiner medizinischen Daten im Rahmen konkreter Versorgungsforschungsprojekte durch das PraxisRegister Schmerz geeignete Formblätter zu Verfügung.

10 Gewährleistung und Haftung

10.1 O.Meany stellt Nutzern die internetbasierende Dokumentationssoftware iDocLive® zur Versorgung von Patienten sowie entsprechende Serverkapazitäten für eine kontinuierliche [24/7 (99,9% Tier 3, vgl. TIA-942 Data Center Standards Overview)] online-Verfügbarkeit der dokumentierten Patientendaten zu Verfügung.

10.2 Ungeachtet 10.1 gewährleistet O.Meany nicht, dass iDocLive® jederzeit erreichbar und fehlerfrei ist. Dies gilt insbesondere, soweit der Zugriff auf iDocLive® und das Portal durch Störungen verursacht wird, die außerhalb der Betriebssphäre von O.Meany liegen. O.Meany wird jedoch Störungen unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigen.

10.3 O.Meany übernimmt keine Gewährleistung und keine Haftung im Zusammenhang mit jeglicher Nutzung von iDocLive®. Insbesondere wird keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen. Dies gilt ebenso für mögliche Schäden, die in Zusammenhang mit dem Versand bzw. Download jeglicher Datei-Formen über iDocLive® entstehen. Der Nutzer erklärt sich damit

einverstanden, auf das von O.Meany bereits gestellte Portal, den online-Dokumentationsservice iDocLive® sowie deren Inhalt auf eigenes Risiko zuzugreifen.

10.4 Ungeachtet der rechtlichen Natur des betreffenden Anspruchs gelten bzgl. Endnutzer für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen folgende Regelungen:

- O.Meany haftet für alle Schäden, die dem Endnutzer aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens von O.Meany oder durch eine schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, für die O.Meany eine Garantie übernommen hat oder für die O.Meany nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. In allen anderen Fällen ist die Schadensersatzpflicht von O.Meany auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Wesentliche Pflichten sind nur solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung Sie vertrauen dürfen.

- Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch O.Meany ist die Haftung von O.Meany auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt diesbezüglich ein fallbezogener Schaden entsprechend einer einmonatlichen Nutzungs-/Lizenzgebühr von iDocLive® in Höhe von maximal € 40,-.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung der O.Meany für bei Abschluss dieser EULA bestehende Mängel gemäß § 536a Abs.1 BGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Bezug auf alle Vertreter von O.Meany, insbesondere in Bezug auf ihre Geschäftsführer, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

11 Vergütung, Nutzungs-/Lizenzkosten

11.1 Die Kosten für die Nutzung und Pflege des Portals und der Dienstleistungen von iDocLive® betragen monatlich € 40,- zzgl. MwSt. (derzeit 19% entsprechend € 7,60) und sind jeweils bei Vertragsabschluss bzw. am Anfang eines Jahres für den folgenden Vertragszeitraum (siehe Ziff. 12.1 und 12.2) fällig.

11.2 O.Meany kann die Basis und Nutzungsentgelte für iDocLive® der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und/oder aufgrund zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren extern verursachten Kosten zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen, ohne dass dem Nutzer daraus ein Kündigungsrecht entsteht. Nicht vorhersehbare Gründe für eine derartige Anpassung ergeben sich z.B.:

- bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes sowie
- bei Änderung des Rahmenvertrages mit der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. (siehe Ziff. 11.7)

Eine Erhöhung darf höchstens einmal pro Jahr erfolgen und muss mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt werden. Erhöht sich das Entgelt um mehr als 10%, kann der Nutzer das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittelung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

11.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen.

11.4 Rechnungseinwendungen hat der Nutzer innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

11.5 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basislastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. O.Meany informiert den Nutzer spätestens 4 Wochen vor der Abbuchung elektronisch (via Email) über die einzuziehende Beitragshöhe, den Zeitpunkt des Einzugs, die Mandatsreferenznummer sowie die

- Gläubiger-Identifikationsnummer. O.Meany ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren je Zahlungsverfahren ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 12,50 zzgl. MwSt. zu erheben.
- 11.6 Gegen Forderungen von O.Meany kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Nutzer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen.
- 11.7 Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. übernimmt O.Meany entsprechend einer gesonderten Kooperationsvereinbarung im Rahmen deren zeitlicher Gültigkeit und für die Dauer der individuellen Mitgliedschaft des Nutzers bei der DGS die unter 11.1 genannten Nutzungs-/Lizenzkosten. Zur Gewährleistung einer entsprechenden Überprüfung gestattet der Nutzer O.Meany eine regelmäßige Prüfung seines Mitgliedsstatus bei der DGS. Für den Fall einer Beendigung seiner Mitgliedschaft bei der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. verpflichtet sich der Nutzer O.Meany unmittelbar zu informieren und das Vertragsverhältnis mit O.Meany unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen zu erneuern oder entsprechend Ziff. 12 ff zu kündigen. Für den Fall einer Beendigung des Kooperationsvertrages mit der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. informiert O.Meany den Nutzer zeitnah über die daraus für ihn resultierenden Änderungen und unterbreitet ihm ein alternatives Angebot.
- 11.8 O.Meany kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Nutzer einen wesentlichen Teil seiner Pflichten
- wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder
 - wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder
 - bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen wird oder kann.
- 12 Vertragsdauer, Kündigung**
- 12.1 Die Laufzeit des Nutzungsvertrages von iDocLive® beginnt mit Vertragsabschluss.
- 12.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für Verträge zur Nutzung von iDocLive® Mindestlaufzeiten bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (d.h. von bis zu 12 Monaten) und eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Kündigungen durch den Nutzer haben in Schriftform zu erfolgen. Maßgeblich für eine fristgerechte Kündigung ist der Poststempel des Kündigungsschreibens.
- 12.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 1.6 bleiben unberührt. Ein zur fristlosen Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch O.Meany berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem Verstoß des Nutzers gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 4 ff und 7 ff sowie bei Änderungen des Vertragsverhältnisses entsprechend Ziff. 11.7.
- 12.4 Im Falle einer Kündigung werden die elektronischen Zugangsmöglichkeiten des Nutzers von O.Meany 90 Kalendertage nach Versand der Kündigung gelöscht. Zur Sicherstellung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen behält der Nutzer in dieser Zeit via iDocLive® einen Lese-Zugriff auf seine Daten mit der Möglichkeit eigenverantwortlich eine Hardcopy der von ihm bis dahin dokumentierten Daten für seine Unterlagen zu erstellen. Auf Antrag erstellt O.Meany gegen Gebühr eine entsprechende Sicherung.
- 13 Widerrufsrecht**
- 13.1 Nutzer haben das Recht einen mit O.Meany geschlossenen Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Diese Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht bevor der Nutzer diese Belehrung in Textform erhalten haben und nicht bevor sie von O.Meany entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB unterrichtet wurden.
- 13.2 Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Nutzer O.Meany mittels einer eindeutigen Erklärung in Form eines mit der Post versandten Briefes über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- 13.3 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Nutzer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist (Datum des Poststempels) absenden.
- 13.4 Wenn Nutzer einen kostenpflichtigen Vertrag widerrufen, hat ihnen O.Meany alle Zahlungen, die es von den betreffenden Nutzern erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei O.Meany eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet O.Meany dasselbe Zahlungsmittel, das der Nutzer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Nutzer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 13.5 Hat der Nutzer bei Vertragsabschluss verlangt, dass ihm die Dienstleistungen von O.Meany bereits während der o.g. Widerrufsfrist bereit gestellt werden sollen, so hat er O.Meany einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er O.Meany von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 14 Vertraulichkeit**
- 14.1 Die Vertragsparteien werden alle ihnen von der jeweils anderen Partei im Rahmen der Nutzung von iDocLive® offen gelegten Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln und nur zu dem in diesen Lizenzvereinbarungen festgelegten Zwecken verwenden. Die Parteien werden ihre Arbeitnehmer und sonstige Personen, die in die Erfüllung dieses Vertrages eingebunden sind, zu entsprechender Geheimhaltung verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig vertraglich dazu verpflichtet sind.
- 14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei
- öffentlich bekannt waren.
 - der anderen Partei schon vor Abschluss eines Nutzungsvertrages über iDocLive® bekannt waren oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt wurden ohne von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet worden zu sein.
 - von der anderen Partei aufgrund gesetzlicher Auskunftspflicht zu veröffentlichen sind. Dies ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
 - von der anderen Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden sind oder selbst entwickelt werden.
- 14.3 Der sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände berufenden Partei obliegt die Beweislast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes.
- 15 Technischer Support**
- 15.1 O.Meany bietet für iDocLive® technische Support-Dienstleistungen an. Die Erbringung dieser Dienstleistungen liegt im alleinigen Ermessen von O.Meany und ist mit keinerlei Garantie oder Gewährleistung verbunden.
- 15.2 Die Supportleistungen von O.Meany umfassen:
- die Überlassung der Nutzungsrechte der jeweils neuesten Programmversion der internetbasierenden Dokumentationsdienstleistung iDocLive®, soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die O.Meany als neue Programme oder Programm-Module gesondert gegen Entgelt anbietet.
 - die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung erfolgt.
 - Änderungen und Ergänzungen von iDocLive® die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder einzelne Bundesländer notwendig werden, soweit dies programmieretechnisch seitens O.Meany möglich ist.
 - die kostenlose Nutzung des iDocLive® Ticketsystems.

- den telefonischen Zugriff auf die kostenpflichtige Hotline von O.Meany (siehe hierzu auch 15.4) – zu den online angegebenen Supportzeiten (<http://support.idoclive.de>).
- 15.3 Nicht zu den Supportleistungen der O.Meany zählen:
- Hotline-Zugriffe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von O.Meany.
 - Support-/Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Nutzers und/oder sonstigen dritten Personen in die Einstellungen bzw. Konfiguration der nutzereigenen Hard- und Software, soweit hierdurch die Funktionalität von iDocLive® erschwert, beeinträchtigt und/oder unmöglich wird.
 - Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Lizenzvertrages sind.
 - Einweisungen und/oder Schulungen in die vertragsgegenständliche Software, die über die Hilfestellungen im elektronischen Supportsystem von iDocLive® hinausgehen.
 - die Wartung von Computer-Hard- und/oder -Software, die nicht Gegenstand dieses Lizenzvertrages sind.
 - Pflegeleistungen für Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z.B. Medikamenten-informationen), Sonderanschlüsse/-verbindungen und/oder Individuallösungen des Nutzers.
- 15.4 Für telefonische und/oder elektronische Supportleistungen unter Verwendung der kostenpflichtigen Hotline (ohne Servicevertrag V3) entsprechend Ziffer 15.2 und 15.3 werden aus dem deutschen Festnetz € 2,99 (inkl. MwSt.) pro Minute berechnet (Gebühren aus Mobilfunknetzen können abweichen!). Einweisungen und/oder Schulungen erfolgen ausschließlich gegen Angebot und nach schriftlicher Auftragserteilung.
- 15.5 Falls im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung Betriebssystemänderungen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und /oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstigen technischen und/oder organisatorischen Erfordernissen notwendig werden, die nicht Folge eines Eingriffs von O.Meany sind, gehen diese zu Lasten des Nutzers.

16 Verschiedenes

- 16.1 Diese EULA legen alle Endnutzerrechte zur Nutzung der Dokumentationssoftware iDocLive® fest und bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien. Diese EULA setzt alle anderen Mitteilungen, Zusicherungen oder Werbeaussagen in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software iDocLive® außer Kraft.
- 16.2 Ein Verzicht auf Bestimmungen dieser Vereinbarung gilt nur dann als erfolgt, wenn eine schriftliche, von einem bevollmächtigten Vertreter von O.Meany unterzeichnete Verzichtserklärung vorliegt.
- 16.3 Alle nicht ausdrücklich in dieser EULA festgelegten Rechte bleiben von O.Meany vorbehalten.
- 16.4 Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.
- 16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorne herein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

17 Gerichtsstand und geltendes Recht, Schlichtungsverfahren

- 17.1 Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit O.Meany gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 17.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall von Meinungsverschiedenheiten vor Einschaltung der Gerichte ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.
- 18 Erstellungsdatum, Version und Gültigkeitsdauer**
- 18.1 Diese Endnutzer Lizenzvereinbarung wurde am 22.05.2018 erstellt und trägt die Versionsnummer 1.7. Sie ersetzt alle vorangehenden Versionen und gilt zeitlich unbefristet, es sei denn sie wird durch eine aktualisierte Version ersetzt.

Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen

Dr. Frank Hessler

Hauptstraße 55
01909 Großharthau-Bühlau

(Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

O.Meany MD&PM GmbH

Nordostpark 51, 90411 Nürnberg,
vertreten durch PD Dr. Michael A. Überall

(Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Vertrag

idl2018-90356

(im Folgenden Hauptvertrag genannt) beschriebenen Auftragsverarbeitung im Rahmen der iDocLive-Nutzung ergeben. Ausgenommen von diesem AV-Vertrag sind eigene Verarbeitungen des Auftragnehmers im PraxisRegister Schmerz zu Zwecken der Forschung, die aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung des Patienten vorgenommen werden dürfen.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

§ 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO, § 2 UWG und § 2 TMG sowie den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen. Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO, Landesrecht, UWG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) **Anonymisierung**
Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)
- (2) **Unterauftragnehmer**
Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.
- (3) **Verarbeitung im Auftrag**
Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- (4) **Weisung**
Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien in iDocLive

- Personenstammdaten (z. B. Mitarbeiter, Kooperationspartner, nicht med. Patientendaten)
- Medizinische Patientendaten (Befunde, Diagnosen, ...)
- Kontaktdaten/Kommunikationsdaten (z. B. IP-Adressen, Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

§ 3 Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO).
- (2) Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

- (3) Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

§ 4 Dauer des Auftrags

- (1) Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer dokumentiert und dem Auftraggeber unmittelbar nach erfolgter Dokumentation als unterschriebene Kopie zur Verfügung gestellt.
- (3) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer notiert sich Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilte sowie den Grund, warum keine schriftliche Beauftragung erfolgen konnte.
- (4) Ansprechpartner (weisungsberechtigte Personen) des Auftraggebers sind

Geschäftsführung, Verwaltungsleitung	Ja
IT-Leitung	Nein

Ärzte	Ja
Pflegekräfte, Arzthelferinnen	Ja
Weitere vom Auftraggeber mit der Betreuung seiner Daten beauftragte Personen, z.B. regionale Systembetreuer	Nein

§ 6 Leistungsort

- (1) Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen, etwaige Unterauftragnehmer an den mit dem Auftraggeber in Anhang 1 vereinbarten Leistungsstandorten der Unterauftragnehmer in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- (2) Der Auftraggeber stimmt einer Verlagerung eines Ortes der Leistungserbringung innerhalb des Leistungslandes, für das eine Zustimmung besteht, zu, wenn dort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Verlagerung sprechen. Die Nachweispflicht hierzu liegt bei dem Auftragnehmer.
- (3) Bei einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung in Länder, die Mitglied der EU / EWR sind und über ein diesem Vertrag genügendes und verifiziertes Datenschutzniveau verfügen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.
- (4) Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 3 über die Verlagerung über Gründe informiert wird, die eine Verlagerung nicht zulassen, gilt die Zustimmung zu dieser Verlagerung seitens des Auftraggebers als erteilt.
- (5) Wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort außerhalb der EU/EWR in einem sog. sicheren „Drittstaat“ erbringen möchte bzw. die Leistungserbringung dorthin zu verlagern plant, wird der Auftragnehmer zuvor die schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber einholen.
- (6) Sofern die Leistungsverlagerung in ein anderes Land nach den vorstehenden Regelungen möglich ist, gilt dies entsprechend für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht auf die Daten durch den Auftragnehmer, z. B. im Rahmen von internen Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests, der Administration oder der Wartung.
- (7) Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der Auftragnehmer für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Maßnahmen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist der entsprechenden Anlage zu entnehmen.
- (4) Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.
- (6) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend §88 TKG muss vom Auftragnehmer gewährleistet werden. Dazu muss der Auftragnehmer alle Personen, die auftragsgemäß auf Daten des Auftraggebers mittels Mittel der Telekommunikation wie Telefon oder E-Mail zugreifen können, auf das Fernmeldegeheimnis verpflichten und über die sich daraus ergebenden besonderen Geheimhaltungspflichten belehren.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- (8) Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer derzeit Herr RA Faulhaber, Maximilianstrasse 13, 80539 München, datenschutz@omeany.de benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DS-GVO erfüllt werden. Sofern kein Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer benannt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner.
- (9) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde

bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Artt. 33, 34 DS-GVO.

- (10) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (11) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
- (12) Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
- (13) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (14) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.
- (15) Der Auftragnehmer speichert keine Patientendaten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutz-rechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen:

§ 203 StGB – Ärztliche Schweigepflicht

- (16) Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

§ 8 Fernzugriff bei Prüfung/Wartung eines Systems oder anderen Dienstleistungen über Fernzugriffe

Für die Durchführung von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen oder bei Fernzugriffen für andere Dienstleistungen gelten ergänzend folgende Rechte/Pflichten des Auftraggebers/Auftragnehmers:

- (1) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt.
- (2) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.
- (3) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- (4) Vor Durchführung von Fernzugriffen werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- (5) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.
- (6) Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Auftraggebers nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- (7) Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-/Echtdaten) des Auftraggebers notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.
- (8) Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchem des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.
- (9) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie im Anhang beschrieben ergreifen.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat – neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers – ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- (4) Dem Auftraggeber obliegen die aus Artt. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- (5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- (7) Weiterhin sind alle Personen des Auftraggebers bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftragnehmers zu verpflichten und müssen auf §17 UWG hingewiesen werden.
- (8) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichend Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl.

Hierfür kann er beispielsweise

- datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und –prüfzeichen berücksichtigen,
- schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
- sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder

- sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
- (2) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Eine Störung des Betriebsablaufs bei Auftragnehmer ist zu vermeiden.
- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

§ 11 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

- (1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers.
- (2) Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern im Haupt-Vertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.
- (3) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (4) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen muss der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder diesem zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem für den Auftragnehmer geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Gleiches gilt für alle Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers beinhalten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Sofern zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten entstehen, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über die Kostentragung.
- (6) Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Lösungsverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.

- (7) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- (8) Der Auftraggeber kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.
- (9) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (10) Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.
- (11) Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung bzgl. einer Löschung nicht erforderlich, diese müssen gelöscht werden.

§ 12 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind keine Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer.
- (3) Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmervhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei Personal-, Post- und Versanddienstleistungen.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Die Nebenleistungen sind vorab detailliert zu benennen.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- (2) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
 - i. er den aus der DS-GVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - ii. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
 - iii. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
- (3) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
- (4) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er
 - i. seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - ii. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 15 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 11 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Patientendaten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Art. 32 EU-DSGVO

Der Auftragnehmer hat die von ihm getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen nachfolgend implementiert und dokumentiert

1 Zutrittskontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

(Anstelle der nachfolgend genannten Beispiele hat der Auftragnehmer die bei ihm konkret bestehenden Datensicherheitsmaßnahmen einzutragen)

Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist.

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

- ✓ Schlüssel/Schlüsselvergabe
- ✓ Überwachungseinrichtung, z. B. Alarmanlage, Video-/Fernsehmonitor.

2 Zugangskontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Eine unbefugte Systembenutzung und das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme ist zu verhindern.

- ✓ Kennwortverfahren (u. a. Sonderzeichen, Mindestlänge)
- ✓ Automatische Sperrung (z. B. Kennwort oder Pausenschaltung)
- ✓ Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User
- ✓ Verschlüsselung von Datenträgern.

3 Zugriffskontrolle, Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern (Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen).

Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung:

- ✓ Differenzierte Berechtigungen (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte)
- ✓ Regelmäßige Auswertung und Kontrolle bestehender Berechtigungen
- ✓ Zeitnahe Aktualisierung bzw. Löschung
- ✓ Verschlüsselung von Daten.

4 Weitergabekontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Aspekte der Weitergabe personenbezogener Daten sind zu regeln: Elektronische Übertragung, Datentransport, Übermittlungskontrolle.

Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung:

- ✓ Verschlüsselung/Tunnelverbindung (VPN = Virtual Private Network)
- ✓ Protokollierung

5 Eingabekontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten.

Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind:

- ✓ Protokollierung und Auswertung
- ✓ Dokumentenmanagement

6 Auftragskontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. d EU-DSGVO)

Die weisungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung ist zu gewährleisten.

Maßnahmen (technisch/organisatorisch) zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer:

- ✓ Eindeutige Vertragsgestaltung
- ✓ Formalisierte Auftragserteilung (Auftragsformular)
- ✓ Kriterien zur Auswahl des Auftragnehmers
- ✓ Kontrolle der Vertragsausführung.

7 Verfügbarkeitskontrolle und rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit b, lit c EU-DSGVO)

Die Daten sind gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust zu schützen und es wird gewährleistet, dass die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

- ✓ Backup-Verfahren
- ✓ Spiegeln von Festplatten, z. B. RAID-Verfahren
- ✓ Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- ✓ Getrennte Aufbewahrung
- ✓ Virenschutz/Firewall
- ✓ Notfallplan

8 Trennungskontrolle (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten.

Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:

- ✓ "Interne Mandantenfähigkeit"/Physikalische Trennung
- ✓ Funktionstrennung/Produktion/Test

- ✓ Sandboxing

9 Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Es ist zu gewährleisten, dass Datenverarbeitungssysteme belastbar sind, d.h. dass sie so widerstandsfähig sind, dass ihre Funktionsfähigkeit selbst bei starkem Zugriff bzw. starker Auslastung gewährleistet ist.

- ✓ Überwachung der Ressourcenauslastung
- ✓ Redundante System- und Netzwerkkomponenten
- ✓ Redundante Systeme
- ✓ Überprüfung und Anpassung von Kapazitätsanforderungen bei Neuanschaffungen und im laufenden Betrieb
- ✓ Besondere Maßnahmen gegen DDoS (CDN, DNS, etc.)

10 Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen

- ✓ Pseudonymisierung in Protokollen
- ✓ Pseudonymisierung in Systemkopien

11 Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens.

- ✓ Plattform für den sicheren Dateiaustausch
- ✓ Festplattenverschlüsselung
- ✓ Anmeldeverschlüsselung
- ✓ Verschlüsselung drahtloser Verbindungen (WLAN)
- ✓ Webseitenverschlüsselung, insb. Kontaktfelder

12 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d EU-DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Es ist ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu verwenden:

- ✓ Datenschutz-Management
- ✓ Incident-Response-Management
- ✓ Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)